

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 10. April 2019

310.

Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan «Ueberlandpark», Zürich-Schwamendingen, Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

Mit Beschluss Nr. 2117 vom 24. August 2016 (GR Nr. 2015/298) setzte der Gemeinderat den Öffentlichen Gestaltungsplan «Ueberlandpark» fest. Die Baudirektion genehmigte den Gestaltungsplan mit Verfügung vom 9. Oktober 2017 teilweise.

Folgende Gestaltungsplanvorschriften (GPV) wurden mangels gesetzlicher Grundlage von der Baudirektion mit genannter Verfügung nicht genehmigt oder geändert (nicht genehmigter Teil durchgestrichen, Änderungen im Fettdruck):

Art. 11 Abs. 2 GPV betreffend subventionierter Wohnungsbau, ganzer Absatz nicht genehmigt:

~~«In einem Teilgebiet, in dem sich der Eigentümer mittels grundbuchamtlicher Absicherung verpflichtet, subventionierte Wohnungen zu erstellen, kann ein Ausnützungsbonus von 10 Prozentpunkten, maximal jedoch 900 m², beansprucht werden, sofern für mindestens die Hälfte des konsumierten Ausnützungsbonus subventionierte Wohnungen entstehen.»~~

Art. 20 Abs. 3, erster Satz betreffend die Begrünung von Fassaden nicht genehmigt:

~~«Fassaden sind zu begrünen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Der Versiegelungsgrad des Gestaltungsplangebiets ist gering zu halten. Es sind versickerungsaktive Bodenbeläge zu bevorzugen.»~~

Art. 23 Abs. 9 betreffend Abstellplätze für leichte Zweiräder, nicht genehmigt, soweit diese gedeckt anzubieten sind:

~~«Von den für leichte Zweiräder zu erstellenden Abstellplätzen ist ein angemessener Anteil gedeckt und in Eingangsnähe anzubieten.»~~

Art. 24 Abs. 1 und 2 betreffend Fuss- und Velowegverbindungen, nicht genehmigt, soweit Nutzungsrechte geregelt werden:

Abs. 1: **«Für die Fuss- und Velowegverbindungen zwischen den im Plan bezeichneten Anschlusspunkten müssen als öffentliche Verbindungen zur Verfügung gestellt werden. Es ist eine Breite von mindestens 3 m für die Verbindungen freizuhalten. Es gilt ein oberirdischer Wegabstand von mindestens 3,5 m.»**

Abs. 2: «In dem im Plan bezeichneten Bereich ist **eine öffentliche für die Fusswegverbindung im Sinn von Abs. 1 Raum freizuhalten** zur Verfügung zu stellen.»

Am 1. November 2017 beschloss der Gemeinderat, auf einen Rekurs gegen die Verfügung der Baudirektion vom 9. Oktober 2017 betreffend die teilweise Genehmigung des Öffentlichen Gestaltungsplans «Ueberlandpark» zu verzichten.

Der von einem Privaten angestrebte Rekurs gegen den teilweise genehmigten Öffentlichen Gestaltungsplan «Ueberlandpark» wie auch die anschliessende, vom selben Privaten eingereichte Beschwerde vor Verwaltungsgericht wurden abgewiesen. Gemäss Schreiben des Bundesgerichts vom 11. Februar 2019 wurden in erwähnter Sache keine Rechtsmittelverfahren vor Bundesgericht eröffnet.

Anlässlich der Festsetzung des Gestaltungsplans ermächtigte der Gemeinderat den Stadtrat, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, falls sie sich u. a. als Folge des Genehmigungsverfahrens als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Der Öffentliche Gestaltungsplan «Ueberlandpark» kann im Sinne der Erwägungen in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Der mit Beschluss vom 24. August 2016 vom Gemeinderat festgesetzte und von der Baudirektion am 9. Oktober 2017 teilweise genehmigte Öffentliche Gestaltungsplan «Ueberlandpark» wird am 5. Juni 2019 vorbehältlich Ziffern 2 und 3 in Kraft gesetzt.
2. Die folgenden mit Verfügung der Baudirektion vom 9. Oktober 2017 nicht genehmigten Vorschriften des Öffentlichen Gestaltungsplans «Ueberlandpark» sind von der Inkraftsetzung ausgenommen:
 - der ganze Absatz 2 von Art. 11 GPV betreffend subventionierter Wohnungsbau,
 - der erste Satz von Art. 20 Abs. 3 GPV betreffend Fassadenbegrünung.
3. Art. 23 Abs. 9 GPV und Art. 24 Absätze 1 und 2 GPV sind – gestützt auf die Verfügung der Baudirektion vom 9. Oktober in der nachstehenden Formulierung – in Kraft zu setzen:
 - Art. 23 Abs. 9 GPV: *«Von den für leichte Zweiräder zu erstellenden Abstellplätzen ist ein angemessener Anteil in Eingangsnähe anzubieten.»*
 - Art. 24 Abs. 1 GPV: *«Für die Fuss- und Velowegverbindungen zwischen den im Plan bezeichneten Anschlusspunkten ist eine Breite von mindestens 3 m für die Verbindungen freizuhalten. Es gilt ein oberirdischer Wegabstand von mindestens 3,5 m.»*
 - Art. 24 Abs. 2 GPV: *«In dem im Plan bezeichneten Bereich ist für die Fusswegverbindung im Sinn von Abs. 1 Raum freizuhalten.»*
4. Das Hochbaudepartement wird eingeladen, die Inkraftsetzung des Öffentlichen Gestaltungsplans «Ueberlandpark» gemäss Ziffern 1–3 mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.
5. Mitteilung an die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), das Tiefbauamt, Geomatik und Vermessung, das Amt für Städtebau, das Amt für Baubewilligungen und je durch Versand des Departementssekretariats Hochbaudepartement (3 unterzeichnete STRB, jeweils mit Beleg der Publikation) an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, und das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti